



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Das kleine Staatsbürger-Lexikon

Steinwart, Franz

Münster, 1930

2. Die Zölle.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-82212](#)

Reichsgesetz vom 10. August 1925 als Geldentwertungssteuer den Ländern zugewiesen wurde. Befreit von der Steuer sind die nach dem 1. Juli 1918 bezugsfertig gewordenen Bauten (auch Um- oder Einbauten), vorausgesetzt, daß sie ohne öffentliche Beihilfen ausgeführt sind. Ebenfalls von der Steuer befreit sind Grundstücke, die dauernd land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken dienen. Die Erhebung der Hauszinssteuer erfolgt durch die Gemeinden. Bekanntlich muß ein erheblicher Teil der Steuer zur Förderung der Errichtung neuer Wohnungen Verwendung finden.

Die **Grundvermögenssteuer** wird von Staat und Gemeinde von den Eigentümern bebauter und unbebauter Grundstücke erhoben. Veranlagt wird die Steuer in fast allen Ländern von den Katasterämtern unter Mitwirkung von Steuerausschüssen. Die Gemeinden können Zuschläge erheben; sie ziehen auch die staatliche Steuer mit ein. — In Bayern erhebt man Grund- und Hauszsteuer.

*

Zweiter Abschnitt: Die Zölle.

Zölle werden erhoben von zollpflichtigen Waren, die eingeführt werden. Die politische Grenze ist zugleich die Zollgrenze. Die Binnenzölle waren schon im alten Kaiserreich abgeschafft. Nach der neuen Reichsverfassung dürfen Länder und Gemeinden keine Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote von Waren aller Art, die sich im freien Verkehr des Reiches befinden, erlassen, es sei denn auf Grund eines Reichsgesetzes. Die Zölle werden völlig einheitlich von Reichsbehörden verwaltet. Die für die einzelnen zollpflichtigen Waren geltenden Zollsätze sind im Zolltarif zusammengestellt. (Im Grenzverkehr bestehen für bestimmte Waren, die in kleinen Mengen von den Grenzbewohnern hinüber und herübergebracht werden, Zollbefreiungen.) Unter **Schutzzöllen** versteht man Zollsätze, die so hoch sind, daß sie die Einfuhr fremder Waren unrentabel machen. Zur Besteitung der Kosten der Statistik des Warenverkehrs wird außer dem Zoll noch die besondere sogen. statistische Gebühr erhoben, die aber sehr gering ist.

*

Dritter Abschnitt: Landesfinanzämter, Finanzgerichte, Finanzämter, Katasterämter.

Die **Landesfinanzämter** gehören zum Geschäftsbereich des Reichsfinanzministeriums. Sie gliedern sich in die Präsidialstellen mit den Oberfinanzkassen, die Abteilungen